



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 28. Extract Postscripti, so vorgesetztem Schreiben und neuen Zunfft
und Gilden Reglement beygelegt gewesen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

67

stem wissen zu lassen / sondern auch zugleich dero Sentiments über sohanen Entwurff/ und was Sie bey einem und anderen Punct etwa annoch zu anderen / zu addiren oder wegzulassen / für gut befinden möchten / zu eröffnen / Ihr Freund-Betterlich gefallen lassen. Dero Wir in Erwartung beliebiger Antwort / zu allen zc. Hannover den 15. Martii 1688.

Ernest Augustus.

Num. 27.

Extract des / von des Herrn Herzogen zu Hannover Fürstl.
Durchl. in Vorschlag gebrachten newen Reglements we-
gen der Zunft und Gilden.

Mas bey denen Zünften / Aembtern und Gilden nun von langen Jahren her / für vielfältige / so woll zu ihrer / der Handwercker / selbst eigenen Beschwe-
rung / als auch und vornehmlich zu des Policey-Wesens und Commerciū
höchsten Nachtheil und Schaden gereichende Missbräuche / Unordnung und irrefonable
Gewohnheiten entgerissen / solches ist aus der täglicher Erfahrung mehr denn zu wohl
bekande / so daß viele daher nicht ohne Ursache auf die Gedanken gerathen / ob nicht
solche Aembter und Gilden gänzlich außzuheben / und einem jeden sein Handwerk / wie
und was Orten er zum besten könne / nach Belieben treiben zu lassen / dem gemeinen
Besten weit vorträglicher / als die so viel Missbräuche nach sich ziehende / und die natür-
liche Freyheit / seine Nahrung nach besten Vermögen zu suchen dergestalt einschränken /
daß Gilden und Zünfte weiter zu dulden / fallen möchte zc.

Paulo post.

MNb würden nun erstlich in genere alle die bisherige Amt- und Gilde-Briefe /
Articul, Gebräuch- und Gewohnheiten welche durch dieses neue Reglement nicht
confirmiret und bestätigt worden / zu cassiren und außzuheben und denen Aemb-
tern und Gilden daß sie sich so wenig dieselbe eigenmächtig wieder einzuführen / als für
und unter sich allein / dergleichen etwas ohne Obrigkeitliche Erlaubniß Approbation
und Confirmacion von neuen außzurichten / unterstehen sollen / ernstlich zu verbieten seyn / mit
dem Anhange / daß nicht allein solches alles für unkräfftig / null und nichtig erklärt /
sondern auch diejenige Meister und Gesellen / so hieran schuldig / oder sich dessen theil-
haftig gemacht / von dem Amt und Gilde excludirt / und welche also in einem der
correspondirenden Stände Landen unsfähig erklärt / auch in denen übrigen davor gehal-
ten / auch woll gar nach Beschaffenheit der Sache mit einer Leibes Straffe beleget werden
sollen zc.

Num. 28.

Extract Postscripti , so vorgesetztem Schreiben und neuen
Zunft und Gilde Reglement beylegt gewesen.

Auch ic. Ist zwar leicht zu ermessen / daß die Zünften und Gilde / wann diese
selbe über sohanen neue Reglement vorhero vernommen / und dasjenige was sie
dagegen

Dagegen einzuwenden / attendiret werden solte / selbiges auff alle Weise zu hemmen / und sich bey ihren selzamen und dem Publico sowohl / als ihnen zum Theil selsten hofft nachtheiligen Statutis und irraisonablen Gewohnheiten / insonderheit aber denen Art. 11. 13. 14. bedeuteten eigenmächtigen Zusammenkunfftē / und über ihre mit Ambts-Meßstere und Gesellen sich propriā authoritate anmassenden / zu der Obrigkeit Praejudizien und Despect gerrichtenden Cognition und Bestrafung / auch mit anderen aufwändigen darüber schriftlich pflegenden Correspondenzen zu manuteniren auferst angelegen seyn lassen werden.

Gleichwoie jedoch jegewehnte Arrogirunge einer absonderlichen Jurisdiction die Haupt-Quelle ist / worauf die mehere von denen bischero eingerissenen Misbrüchen und Unordnungen entspreisen / deren Abschaffung auch / gleichzübrigen in diesen Projet enthaltenen Punkten demjenigen / was sowoll in denen Reichs-Abscheiden de Annis 1548. 57. 77. als dem bey noch wehrendem Reichs-Tage in Anno 1671. von allen dreyen Reichs-Collegiis beliebten Concluso dieserwegen wollbedächlich / und aus ethischen / in denen Rechten und der Äquität wollgegrundeten Ursachen statuirt / und für gut befunden worden / allerdings gemah ist ; Also zweifeln Wir auch nicht / es treuen den Ev. Liebd. mit Uns darunter allerdings eins seyn / daß man sich hierunter an se thane der Zünften und Gilden Contradictiones nicht zu kehren / sondern vielmehr auf dasjenige was sowohl des publici. als ihr eignen Bestes darunter erfobert / das Alles zu richten / und solches zum Effect zu bringen haben werde.

H. VI
28

Num. 29.

Confirmatio Privilegiorum von Ihrer Hochfürstl. Gnaden
Herren Jobst Edmundus Bischoffen zu Hildesheim &c.
dem Becker-Ambte daselbst ertheilet de dato
den 2. Junii 1690.

Nos JODOCUS EDMUNDUS Dei gratiâ Episcopus Hildesimensis, Sacri Romani Imperii Princeps &c. præsentibus profitemur, Quod Nos Consulibus Civitatis nostræ Hildesimensis non recognoscimus aliquid in jure illo Pistorum quod vulgo Innung nuncupatur ; Sed nobis jus esse recognoscimus, omniaq; Privilégia à Predecessoribus nostris Episcopis Hildesimensis concessa & data, qua litteris predecessorum Episcoporum docere possunt, Illis tenore harum litterarum confirmamus eaque omnia illis salva esse volumus, pro uti etiam per Deputatum coramdem Arend Rohnen desuper Juramentum præstitum ac reversales Extraditio sunt in cuius rei fidem hasce litteras manu nostrâ subscriptas, Sigilli nostri Hildesimensis appensione iussimus communiri in Civitate nostrâ Hildesimensi die 2. Iulij Anno 1690.

JODOCUS EDMUNDUS.

(L.S.)

Num.